

Sonderrundschreiben
Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 01.07.2020

MUNKERT & PARTNER GbR

Äußere Sulzbacher Str. 29
 90491 Nürnberg

Telefon: 0911 5987-01
 Telefax: 0911 5987-470

E-Mail: info@munkert.de
www.munkert.de

Anlage

Wann fällt welche Umsatzsteuer an?

Art	19 % / 7 % Umsatzsteuer	16 % / 5 % Umsatzsteuer
Lieferung auf Rechnung	Lieferungen erfolgen vor dem 01.07.2020	Lieferungen erfolgen nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021
Werklieferungen/Werklieferungen – Teilleistungen wurden nicht vereinbart	Die Werklieferung/Werklieferung wird vollständig vor dem 01.07.2020 erbracht (vom Auftraggeber abgenommen)	Die Werklieferung/Werklieferung wird (unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Auftragsrealisierung) nach dem 30.06.2020, aber vor dem 01.01.2021 vom Auftraggeber abgenommen (Werklieferung) bzw. vom Auftragnehmer vollendet (Werklieferung)
Vertraglich vereinbarte Teilleistungen	Teilbare Leistungen, die entsprechend dem vorliegenden Vertrag in Teilen geschuldet und abgerechnet werden und vor dem 01.07.2020 vom Auftraggeber abgenommen werden	Teilbare Leistungen, die entsprechend dem vorliegenden Vertrag in Teilen geschuldet und abgerechnet werden und nach dem 30.06.2020, aber vor dem 01.01.2021 vom Auftraggeber abgenommen werden (Werklieferung) bzw. vom Auftragnehmer vollendet werden (Werklieferung).
Sonstige Leistungen (z.B. Transportleistungen, Reparaturen, Vermittlungen, Vermietungen usw.)	Vereinbarte Tätigkeiten sind vor dem 01.07.2020 abgeschlossen bzw. durch Zeitablauf hinfällig geworden	Vereinbarte Tätigkeiten sind zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 abgeschlossen bzw. durch Zeitablauf hinfällig geworden

Dauerleistungen (z.B. Mieten, Wartungsverträge) – bei längerfristigen oder unbefristeten Dauerleistungen sind für periodische Zeitabschnitte (Kalendermonat, Kalendervierteljahr) Teilleistungen anzunehmen	Vereinbarter Leistungszeitraum läuft vor dem 01.07.2020 ab	Der vereinbarter Leistungszeitraum läuft zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ab
Anzahlungen, Vorauszahlungen für Lieferungen / Leistungen die erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 erbracht werden	Vor dem 01.07.2020 erhaltene Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen (die keine Teilleistungen sind); der Differenzbetrag von 3 % bzw. 2 % wird mit der Schlussrechnung korrigiert Gem. Tz. 11 des Entwurfs des BMF-Schreibens v. 23.06.2020 wird es nicht beanstandet, wenn die erhaltenen Anzahlungen mit 16 % / 5 % berechnet und abgeführt werden	Zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 erhaltene Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen (die keine Teilleistungen sind)
Anzahlungen, Vorauszahlungen für Lieferungen / Leistungen die erst in 2021 erbracht werden	Vor dem 01.07.2020 erhaltene Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen	Zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 erhaltene Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen (die keine Teilleistungen sind); der Differenzbetrag von 3 % bzw. 2 % wird mit der Schlussrechnung korrigiert